

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2022 gemäß § 80b Z. 1 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2022 folgende Änderungen der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (23. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2022) beschlossen:

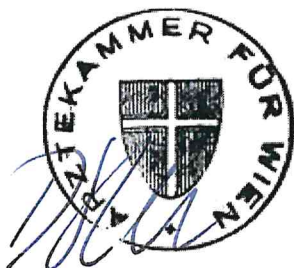
1. In Abschnitt I. Abs. 8 wird „2022“ durch „2023“ und der Betrag „€ 10.239,81“ durch den Betrag „€ 10.578,66“ ersetzt.
2. In Abschnitt I. Abs. 9 wird „2022“ durch „2023“ und der Betrag „€ 8.369,19“ durch den Betrag „€ 8.646,12“ ersetzt.
3. In Abschnitt IV. Abs. 2 wird der Betrag „€ 10.239,81“ durch den Betrag „€ 10.578,66“ ersetzt.
4. Abschnitt V. Abs. 3 erster Satz lautet nunmehr wie folgt:  
  
*„Jedem ordentlichen sowie jedem freiwilligen und jedem ehemaligen Fondsmitglied mit Leistungsanspruch ist mindestens einmal jährlich bis 31. Juli ein Kontoauszug über den Kontostand per 31. Dezember des vergangenen Jahres zu übermitteln.“*
5. In Abschnitt VII. wird „2022“ durch „2023“ und der Betrag „€ 10.239,81“ durch den Betrag „€ 10.578,66“ ersetzt.
6. Nach Abschnitt XXIX. wird folgender Abschnitt XXX. hinzugefügt:

**„XXX. – Inkrafttretensbestimmung zur 23. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2022**

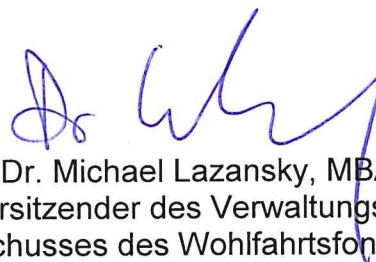
Mit 1. Jänner 2023 treten die Änderungen der Abschnitte I. Abs. 8 und 9, IV. Abs. 2, V. Abs. 3 sowie VII. in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 13. Dezember 2022 in Kraft.“



Dr. Frédéric Tömböl  
Finanzreferent



OMR Dr. Johannes Steinhart  
Präsident



Dr. Michael Lazansky, MBA  
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds